

## Information vom 26. Februar 2016

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!  
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Wir nehmen die Email des Forum St. Lambrecht vom 22.2.2016 zum Anlass die am 15.12.2015 vom Landtag Steiermark **beschlossene Novelle des § 17 a Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 3 und 4 StROG** näher zu erläutern.

Durch die Veränderung der Gemeindestruktur in der Steiermark von 539 auf 287 Gemeinden und die damit verbundenen teilweisen Veränderungen der Kleinregionen war es notwendig, die Regelungen über die Zusammensetzung der Regionalvorstände zu überarbeiten. Auch deshalb, weil es zahlreiche Rückmeldungen gab, dass aufgrund der Größe der Vorstände und der komplizierten Anwesenheits- und Beschlussquorenregelungen oftmals die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war. Es ist richtig, dass der Beschluss am 15.12.2015 im Landtag Steiermark ohne vorhergehendes Begutachtungsverfahren im Wege der Dringlichkeit gefasst wurde. Dies war deshalb notwendig, da in den Regionen die Gesellschaften m.b.H. gegründet wurden, in welchen die Angelegenheiten des Regionalmanagements erledigt werden und diese Gesellschaften klare beschlussfähige Organe ab 01.01.2016 benötigen.

Ursprünglich wurde kurzfristig ein Entwurf zur Diskussion vorgelegt wo, a) von über 10.000 Einwohnergemeinden der Bürgermeister, b) über 30.000 Einwohner der Bürgermeister und ein Gemeindevorstand und c) über 200.000 Einwohner der Bürgermeister und 7 weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeinderates im Regionalvorstand vertreten gewesen wären. Dieser Entwurf wurde von uns entschieden abgelehnt. An Stelle der bisherigen Regelung, dass höchstens 12 regionale Abgeordnete und je nach EinwohnerInnenzahl der Kleinregion bis 10.000 Einwohner ein Mitglied, von 10.000 bis 20.000 Einwohner zwei Mitglieder und mehr als 20.000 Einwohner drei Mitglieder des Kleinregionvorstands sowie je nach Einwohnerzahl der Einzelgemeinde, sofern diese aus einer Kleinregion entstanden ist, bis 10.000 Einwohner ein Mitglied, von 10.000 bis 20.000 zwei Mitglieder und mehr als 20.000 drei Mitglieder des Gemeindevorstands nominiert wurden, ist nunmehr die Regelung wie folgt:

Neben höchstens **8 regionalen Abgeordneten** gibt es eine zweigliedrige Vertretungsregelung für Gemeinden. Die **BürgermeisterInnen** von **Gemeinden mit über 10.000 EinwohnerInnen** sind ad personam Mitglied des Regionalvorstands und weitere **acht BürgermeisterInnen** sind auf Grund der Ergebnisse der Gemeinderatswahlen aus **Gemeinden unter 10.000 EinwohnerInnen** nach dem d'Hondtschen Verfahren im Regionalvorstand vertreten. Diese sind von den jeweiligen Landesparteien bei der Landesregierung zu nominieren. In der Region Steirischer Zentralraum erhöht sich diese Zahl um 7 Mitglieder des Grazer Gemeinderats aufgrund der Größe der Stadt Graz von ca. 280.000 Einwohnern.

Desweiteren war es auch notwendig, die Bestimmungen im § 18 über die Anwesenheit und die Beschlussquoren im Regionalvorstand und in der Regionalversammlung zu überarbeiten, da sich gezeigt hat, dass die bisherigen Regelungen in der Praxis sehr kompliziert waren. Für eine Beschlussfähigkeit mussten 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und wiederum waren für eine Beschlussmehrheit 3/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, wobei diese mindestens 3/5 der repräsentierten Wohnbevölkerung entsprechen mussten. Dies war oftmals in der Vergangenheit schon bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit eine Herausforderung und die Regionalvorstände – aber auch die Regionalversammlungen – waren oft nicht beschlussfähig.

Daher wurde das **Anwesenheitsquorum** in der Regionalversammlung und im Regionalvorstand auf die **Hälfte der Mitglieder** gesenkt und die bisherige komplizierte Regelung der **Beschlussquoren** in beiden Gremien auf die **einfache Mehrheit** der anwesenden Mitglieder abgeändert. Aber der wichtige Beschluss über eine Stellungnahme zur Erstellung und Weiterentwicklung des **regionalen Entwicklungsprogramms erfordert eine Zweidrittelmehrheit** im Regionalvorstand und in der Regionalversammlung.

Die Stellungnahme an die Landesregierung bei der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogramms und der vom Regionalvorstand erarbeitete Leitbildentwurf sind letztlich „nur“ ein Vorschlag, der nach wie vor der Regionalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist, wo weiterhin ALLE BürgermeisterInnen stimmberechtigt sind.

Die Möglichkeiten zur Mitbestimmung JEDER einzelnen Gemeinde ist wie in der Vergangenheit gewahrt, es wird aber darauf hingewiesen, dass es notwendig und wichtig ist, an den Sitzungen der Regionalversammlung teilzunehmen und die jeweiligen Wünsche auch einzubringen. Diesbezüglich hat die Vergangenheit gezeigt, dass die REPROS oft beschlossen wurden, ohne dass einzelne Planungsinteressen eingebracht wurden, was in Einzelfällen, vor allem bei Flächenwidmungsplanänderungen dazu geführt hat, dass die Wünsche der Gemeinden rechtlich nicht mehr umsetzbar waren.

Zusammenfassend zeigt sich, dass es immer eine Herausforderung ist, vor allem vor dem Hintergrund der bisherigen Regelungen und der neuen Gemeindestruktur, zu einer im Landtag Steiermark mehrheitsfähigen Lösung zu kommen. Wir denken, dass mit der nunmehr geltenden Rechtslage die mit breiter Zustimmung der Abgeordneten der SPÖ, der ÖVP und der FPÖ im Landtag beschlossen wurde, eine praxisgerechte Regelung entstanden ist, mit der eine ergebnisorientierte Arbeit möglich wird und **weiterhin ALLE Gemeinden ihre Verantwortung und Interessen wahren können.**

*Mit herzlichen Grüßen!*

*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger  
Präsident*

*Mag. Dr. Martin Ozimic  
Landesgeschäftsführer*